

Einreichung der Anklage bei ihm fest, daß die gleiche Handlung eine Körperverletzung verursachte — also der Fall der Tateinheit (§73 StGB) vorliegt, was vom Staatsanwalt übersehen wurde —, so ist es nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die seiner Auffassung nach zutreffende rechtliche Beurteilung der Strafsache im Eröffnungsbeschluß zur Grundlage des gerichtlichen Verfahrens zu machen. Das folgt aus dem Prinzip der Unabhängigkeit des Gerichts und dem Grundsatz der strengen Trennung der Verantwortlichkeit der am Strafprozeß beteiligten staatlichen Organe.

Allein in der Bindung des Gerichts hinsichtlich des Umfangs der Strafsache erschöpft sich die Bedeutung der Anklageschrift nicht. Mit ihr ist zugleich das Ermittlungsverfahren abgeschlossen. Hat der Staatsanwalt einmal die Anklage erhoben, so ist eine Zurücknahme der Klage und auch eine Einstellung des Verfahrens durch den Staatsanwalt nicht mehr möglich. Mit der Einreichung der Anklageschrift erlangt das Gericht die volle Herrschaft über das Verfahren (§ 171 StPO). Selbst wenn das Gericht die Durchführung weiterer Ermittlungen für erforderlich hält (§ 172 Ziff. 2, § 174 StPO) und deshalb die Sache nochmals an den Staatsanwalt zurückgibt, hat dieser, auch wenn er jetzt zu der Ansicht gelangt, daß das Verfahren einzustellen ist, kein Recht mehr zur Einstellung.

Hieraus folgt, daß der Sachverhalt dann, wenn der Staatsanwalt Anklage erhebt, so allseitig und gründlich aufgeklärt sein muß, daß die Anforderungen der gerichtlichen Prüfung im Eröffnungsverfahren erfüllt sind." Nur dann ist die Anklage begründet, bildet sie eine geeignete Grundlage sowohl für die Tätigkeit des Gerichts wie auch für die des Staatsanwalts in der späteren gerichtlichen Hauptverhandlung. Dieser Tatsache muß sich der Staatsanwalt sowohl bei der Prüfung der Ergebnisse der Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane wie auch bei der Abfassung seiner Anklage bewußt sein.

In unmittelbarem Zusammenhang damit steht eine weitere Aufgabe der Anklageschrift. Sie soll das Gericht in gedrängter Form, aber doch umfassend über die Tat und den Täter unterrichten. Die Anklageschrift soll dem Gericht einen Einblick in das tatsächliche Geschehen geben, das Gegenstand des Gerichtsverfahrens werden soll. Sie soll das Gericht mit der rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts durch ⁹⁹

99. Zu den Anforderungen, die hier in materiell-rechtlicher und prozessualer Hinsicht zu beachten sind, vgl. Viertes Kapitel dieses Leitfadens, S. 180 ff.